



Brüssel, den 24. November 2017  
(OR. en)

14790/17

FISC 302  
ECOFIN 1001

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

---

- Billigung

---

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013 und vom Dezember 2014 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2017 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt, sodass der Entwurf über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - die in der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" erzielte Einigung über den (in der Anlage wiedergegebenen) Bericht zu bestätigen;
  - den Berichtsentwurf dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung am 5. Dezember 2017 zur Billigung vorzulegen mit der Maßgabe, dass in der dem Europäischen Rat für dessen Tagung im Dezember 2017 übermittelten Fassung faktenbezogene Aktualisierungen (welche die Passagen in eckigen Klammern betreffen) enthalten sein werden.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN  
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat unter estnischem Vorsitz erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, die im Bereich Steuerfragen verhandelt werden.
2. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat und behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012<sup>1</sup> zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012<sup>2</sup>, 22. Mai 2013<sup>3</sup>, 24./25. Oktober 2013<sup>4</sup>, 19./20. Dezember 2013<sup>5</sup>, 20./21. März 2014<sup>6</sup>, 26./27. Juni 2014<sup>7</sup>, 18. Dezember 2014<sup>8</sup> und 19. Oktober 2017<sup>9</sup> sowie in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012<sup>10</sup> und 2016<sup>11</sup> angesprochen wurden.
3. Gemäß der am 18. Dezember 2014 gestellten Forderung des Europäischen Rates<sup>12</sup> hat der Rat unter estnischem Vorsitz die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiterhin in den Mittelpunkt seiner Arbeiten gestellt. Dies erfolgte insbesondere auf der Grundlage eines Fahrplans des Vorsitzes für die weiteren Arbeiten in Bezug auf die Bekämpfung unfairen Steuerwettbewerbs sowie von Gewinnverkürzung und -verlagerung im EU-Kontext (im Folgenden "EU-BEPS" – (Base Erosion and Profit Shifting)), der am 7. Juli 2017<sup>13</sup> aktualisiert worden ist. Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vorsitz insbesondere auf die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der OECD im BEPS-Bereich geachtet.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

<sup>2</sup> Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.

<sup>3</sup> Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

<sup>4</sup> Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

<sup>5</sup> Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

<sup>6</sup> Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

<sup>7</sup> Dok. EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2 Nummer 2.

<sup>8</sup> Dok. EUCO 237/14 CO EUR 16 CONCL 6 Nummer 3.

<sup>9</sup> Dok. EUCO 14/17 CO EUR 17 CONCL 5 Nummer 11.

<sup>10</sup> Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und Dok. 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

<sup>11</sup> Dok. 9494/16 FISC 86 ECOFIN 509 und Dok. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023.

<sup>12</sup> Dok. EUCO 237/14 vom 18. Dezember 2014.

<sup>13</sup> Dok. 10998/17 FISC 157.

4. Der estnische Vorsitz hat besonderes Augenmerk auf die Digitalwirtschaft gelegt. Er konzentrierte sich dabei auf die einschlägigen Aspekte sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Besteuerung.
5. Im Bereich der direkten Besteuerung hat der Rat eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union [und Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der Herausforderungen für die Gewinnbesteuerung der Digitalwirtschaft angenommen]. Ferner hat er die Prüfung der einzelnen Artikel der Kapitel 1 bis 5 des Vorschlags für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) abgeschlossen, mit der fachlichen Prüfung des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modellen (DAC 6) begonnen und die Beratungen über die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD) fortgesetzt.
6. Im Bereich der indirekten Besteuerung hat der Rat [das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr] [Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem] angenommen und mit der Prüfung des Pakets für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem begonnen.
7. Die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" hat ihre Arbeit zu verschiedenen Themen innerhalb ihres Mandats fortgesetzt, unter anderem ihre Arbeit an der Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 vorgesehen.<sup>14</sup> Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2017 in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" unterbreitet.
8. Nachstehend finden Sie ausführlichere Informationen zu einzelnen Dossiers.

---

<sup>14</sup> Dok. 14166/16 FISC 187 ECOFIN 1014.

## **A. Initiativen im Bereich Steuerrecht der EU**

### **Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU**

#### *a) Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)*

9. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ("GKKB") aus dem Jahr 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKB") vorgelegt (Dok. 13730/16 FISC 170 IA 99). Der Vorschlag enthält gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von multinationalen Unternehmen in der EU.
10. Die Hauptunterschiede im Vergleich zu dem Vorschlag von 2011 sind der verbindliche Charakter für große Unternehmen, ein erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten zur Förderung von Innovationen (Artikel 9), ein neuer Freibetrag für Wachstum und Investitionen, der Fremdfinanzierungsanreizen entgegenwirken soll (Artikel 11), und ein zeitlich begrenzter Verlustausgleich (Artikel 42).
11. Der Vorschlag wurde der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 vorgestellt; anschließend fand ein allgemeiner Gedankenaustausch statt. Die dazugehörige Folgenabschätzung (Dok. 13730/16 FISC 170 IA 99 ADD 2 + 3) wurde in derselben Sitzung geprüft und warf einige Fragen auf, insbesondere bezüglich der erwarteten Auswirkungen auf das nationale Steueraufkommen.
12. Am 6. Dezember 2016 vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Auffassung (Dok. 15315/16), dass die "*Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage*" die Priorität der Arbeit darstellen sollten, und ersuchte die Mitgliedstaaten, zu Beginn "*ihre Anstrengungen auf die Vorschriften zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere auf die neuen Bestandteile der neu belebten Initiative (Kapitel I bis V)*", zu konzentrieren. Darüber hinaus "*sollten sich die Mitgliedstaaten anschließend auf die übrigen Bestandteile der gemeinsamen Bemessungsgrundlage konzentrieren (Kapitel VI bis XI)*".
13. Die Gruppe "Steuerfragen" prüfte im Anschluss die einzelnen Artikel hinsichtlich der neuen Aspekte des Vorschlags (Artikel 9, 11 und 42) und setzte danach in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2017 die Beratungen über die Folgenabschätzung fort.

14. Da die Frage der richtigen Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität vor dem Hintergrund eines immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs in den fachlichen Beratungen immer wieder zur Sprache kam, führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 23. Mai 2017 eine Orientierungsaussprache darüber. Dabei wurden Elemente angeführt, die bei den weiteren Arbeiten in Betracht gezogen werden sollten, u. a. die Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der notwendigen Flexibilität bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf nationaler Ebene einerseits und dem Ziel einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage andererseits, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Konsolidierungsphase, sowie das Ziel einer möglichst breit angelegten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, um das nationale Steueraufkommen zu wahren.
15. Während des estnischen Vorsitzes hat die Gruppe "Steuerfragen" die Prüfung der einzelnen Artikel der Kapitel I bis V des Vorschlags für die GKB, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 (Dok. 15315/16) als erster Schritt genannt wurde, abgeschlossen.
16. Ferner hat der Vorsitz eine Aussprache darüber eingeleitet, inwieweit der Vorschlag für die GKB eine angemessene politische Antwort auf die mit der Digitalwirtschaft verbundenen Herausforderungen für die direkte Besteuerung darstellen könnte; dies führte zur Ausarbeitung neuer Schlussfolgerungen des Rates (siehe unten).
- b) Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)
17. Die Kommission hat auch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKKB") vorgelegt (Dok. 13731/16 FISC 171). Dieser Vorschlag ergänzt den GKB-Vorschlag um das Element der Konsolidierung.
18. Der GKKB-Vorschlag enthält die Bedingungen für die Bildung einer Gruppe, einschließlich der Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung, von Umstrukturierungen, die Behandlung von Verlusten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, sowie von Transaktionen zwischen der Gruppe und Unternehmen außerhalb der Gruppe, beispielsweise in Bezug auf die Erhebung von Quellensteuer oder den Ausgleich für Steuergutschriften. Des Weiteren enthält der Vorschlag Vorschriften für die Aufteilung der Gewinne; hierzu werden Gewichtungsmechanismen für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage auf den infrage kommenden Mitgliedstaat festgelegt.

19. In Bezug auf die Arbeitsverfahren vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2016 (Dok. 15315/16) folgende Ansicht: "*die Steuerkonsolidierung sollte unverzüglich geprüft werden, sobald die Beratungen über diese Bestandteile erfolgreich abgeschlossen sind*" – die Befugnis der kommenden Vorsitze, die Beratungen sachgerecht zu gestalten, bleibt davon unberührt.
- c) Streitbeilegungsverfahren
20. Mit dem Ziel, die derzeitigen Streitbeilegungsverfahren zu verbessern, hat die Kommission am 26. Oktober 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union vorgelegt (Dok. 13732/16 FISC 172). Der Vorschlag, der auf dem geltenden Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung<sup>15</sup> basiert, sieht vor, dass ein verpflichtendes und verbindliches Verständigungsverfahren aufrechterhalten und ausgeweitet wird; neu hinzukommende Bestandteile des Vorschlags sind Verpflichtungen in Bezug auf die Erzielung von Ergebnissen sowie die Einhaltung von Fristen.
21. Zur Gewährleistung einer fairen, effizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wird die Verbesserung der Streitbeilegungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten von vielen Interessenträgern als wichtig erachtet. Die Rechtssicherheit im Steuerbereich spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung von Investitionen und Wachstum und sollte Teil des steuerlichen Umfelds sein, in dem die Unternehmen tätig sind. Potenzielle Fälle von Doppelbesteuerung sollten daher schnell und abschließend geklärt werden.
22. In Übereinstimmung mit den genannten Zielen hatte der maltesische Vorsitz diesen Vorschlag als eine Priorität eingestuft und dem Dossier eine beträchtliche Zahl von Sitzungen gewidmet.
23. Im Rahmen der fachlichen Sitzungen äußerten sich die Sachverständigen zu verschiedenen Aspekten des Kommissionsvorschlags, und es wurden ausführliche Beratungen geführt. Die Schwerpunkte lagen vor allem auf dem Anwendungsbereich, den Verfahrensschritten und Fristen, der Rolle, Art und Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses und des Ausschusses für alternative Streitbeilegung, den Kosten des Verfahrens, der Wechselwirkung mit nationalen Verfahren, der Frage, ob ein vereinfachtes Verfahren für natürliche Personen und kleinere Unternehmen eingerichtet werden soll, und der Bekanntmachung der Entscheidungen.

---

<sup>15</sup> Übereinkommen 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

24. Aus den Ergebnissen dieser Gespräche ist ein Kompromisstext hervorgegangen, der dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 23. Mai 2017 vorgelegt wurde und die folgenden Elemente enthält:
- a) In der Richtlinie werden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten festgelegt, wenn diese Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapitalerträgen vorsehen.
  - b) Steuerpflichtige Personen, die von einer solchen Streitfrage betroffen sind, können bei den Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten eine Beschwerde einreichen; wird diese Beschwerde zugelassen, bemühen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten darum, die Streitfrage beizulegen. Die von den Behörden getroffene Entscheidung darüber, wie die Streitfrage beizulegen ist, ist für die Mitgliedstaaten bindend, sofern die steuerpflichtige Person ihr zustimmt und auf andere Rechtsbehelfe verzichtet.
  - c) Treffen die zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist keine Entscheidung oder wird die Beschwerde von einigen, aber nicht allen der zuständigen Behörden zurückgewiesen, so kann die steuerpflichtige Person beantragen, dass die Streitfrage von einem Beratenden Ausschuss beigelegt wird, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden, aus unabhängigen Personen sowie einem Vorsitz zusammensetzt und eine Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde trifft sowie eine Stellungnahme dazu abgibt, wie die Streitfrage beigelegt werden soll.
  - d) Anstatt eines Beratenden Ausschusses kann – sollten dies die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten so entscheiden – ein Ausschuss für alternative Streitbeilegung eingesetzt werden, der andere Verfahren oder Techniken zur verbindlichen Streitbeilegung anwenden kann.
  - e) Gibt der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung eine Stellungnahme zu dem Streitfall ab, so wird diese den zuständigen Behörden mitgeteilt, die im Anschluss eine Einigung darüber erzielen müssen, wie der Streitfall beizulegen ist. Gelingt es ihnen nicht, eine Einigung darüber zu erzielen, wie der Streitfall beizulegen ist, so sind sie an die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung gebunden.
  - f) Für natürliche Personen und kleinere Unternehmen wurde ein vereinfachtes Verfahren eingerichtet.

25. Auf seiner Tagung vom 23. Mai 2017 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Kompromisstext festgelegt (Dok. 9420/17). Darüber hinaus wurde im Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) von allen Mitgliedstaaten eine Erklärung abgegeben, wonach sich die Mitgliedstaaten darum bemühen sollten, die Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Streitbeilegung zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung der Steuerabkommen und Steuerübereinkommen durch eine ständige Einrichtung, einschließlich der in Artikel 273 AEUV vorgesehenen Möglichkeiten, auszuloten.
26. Nach Erhalt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union<sup>16</sup> auf seiner Tagung am 10. Oktober 2017 angenommen.

### **Richtlinie über verbindliche Offenlegungsregelungen (DAC 6)**

27. Am 21. Juni 2017 hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU ("DAC" – Directive on Administrative Cooperation) vorgelegt. Da dies die 5. Änderung dieser Richtlinie seit 2014 darstellt, wird Letztere als "DAC 6" bezeichnet.
28. Der Vorschlag der Kommission würde die Mitgliedstaaten dazu verpflichten,
- verbindliche Offenlegungsregelungen (für Steuerberater/-intermediäre) für potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle mit grenzüberschreitender Komponente festzulegen; und
  - sicherzustellen, dass ihre nationalen Steuerbehörden diese Informationen automatisch mit den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mittels des in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden festgelegten Mechanismus austauschen.
29. Während des estnischen Vorsitzes wurden fünf Arbeitsgruppensitzungen abgehalten (am 14. Juli, 27. September, 25. Oktober, 8. November und 15. November 2017).
30. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 4. Juli 2017 in der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" und am 14. Juli 2017 in der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) vorgestellt; anschließend fand ein Gedankenaustausch statt.

---

<sup>16</sup> ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1-14.

31. In ihrer Sitzung vom 27. September 2017 hat die Gruppe unter Berücksichtigung der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten die folgenden Punkte erörtert:
- den sachlichen Geltungsbereich, d. h. die Bestimmungen der Begriffe "grenzüberschreitendes Modell" und "meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell";
  - den persönlichen Geltungsbereich, d. h. die Bestimmungen der Begriffe "Intermediär", "Steuerpflichtiger" und "verbundenes Unternehmen" sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von der Informationspflicht aufgrund des Berufsgeheimnisses;
  - den Informationsaustausch und den Zeitplan für die Meldung und den Austausch von Informationen;
  - die Sanktionen;
  - die rückwirkende Anwendung der Richtlinie und die Frist für deren Umsetzung;
  - die Verwendung delegierter Rechtsakte; und
  - die Kennzeichen.
32. Am 25. Oktober 2017 hat der Vorsitz einen ersten Kompromisstext betreffend die gesamte Richtlinie (den Haupttext und den Anhang zu den Kennzeichen) vorgelegt. Am 8. November hat die Gruppe einen zweiten Kompromisstext betreffend den Haupttext und am 15. November 2017 einen neuen Kompromisstext betreffend die Kennzeichen sowie die mit dem Zweck der Richtlinie DAC 6 verbundenen Fragen erörtert, insbesondere den Umfang der zu meldenden Informationen und den Mitgliedstaat, in dem die Meldung erfolgen soll.
33. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November haben die Mitgliedstaaten einen Gedankenaustausch über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen geführt.

## Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD)

34. Im November 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden "IRD") vor, durch die einige Defizite, die auf den eingeschränkten Geltungsbereich der Richtlinie zurückzuführen sind, beseitigt werden sollen. Der Vorschlag sah hauptsächlich Folgendes vor:
- a) die Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften und die Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen, die von den Gesellschaften erfüllt werden müssen, um als verbundenes Unternehmen zu gelten;
  - b) die Hinzufügung einer neuen Anforderung für die Steuerbefreiung, um sicherzustellen, dass die Steuerermäßigung nicht gewährt wird, wenn die entsprechenden Einkünfte nicht der Steuer unterliegen, und damit ein Schlupfloch zu schließen, das von Steuerhinterziehern ausgenutzt werden könnte; und
  - c) eine technische Änderung, um Situationen zu vermeiden, in denen für von einer Betriebsstätte vorgenommene Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Betriebsstätte stehen, keine Steuerbefreiung gewährt wird, weil diese Zahlungen keine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.
35. Im Hinblick auf eine politische Einigung hat der lettische Vorsitz auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 19. Juni 2015 eine Teilung des Dossiers mit Schwerpunkt auf einer neuen gemeinsamen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift vorgeschlagen. Diese Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, weil einige Mitgliedstaaten auf der Aufnahme einer Bestimmung bestanden, mit der ein effektives Mindestbesteuerungsniveau insbesondere für Lizenzgebührenzahlungen festgesetzt werden soll, was beträchtliche Arbeit auf fachlicher Ebene erfordern würde.
36. Unter vorangegangenen Vorsitzen wurden der Prüfung verschiedener Alternativen zur Aufnahme einer Klausel zur effektiven Mindestbesteuerung (minimum effective taxation clause – MET-Klausel) in die IRD umfangreiche Arbeiten gewidmet.
37. Die von vorangegangenen Vorsitzen unterbreiteten Kompromissvorschläge konnten nicht von allen Mitgliedstaaten unterstützt werden.

38. Daher konsultierte der estnische Vorsitz die Mitgliedstaaten ausgehend von einem neuen Kompromissvorschlag, der folgende Elemente beinhaltet:
- Annahme technischer Änderungen (Änderungen des Wortlauts, Streichung von Umsetzungsfristen, Aktualisierung der Liste der Gesellschaften etc.);
  - Aufnahme einer Anforderung in Artikel 1 Absatz 1, dass Einkünfte tatsächlich einer Besteuerung unterliegen müssen, und Anpassung des Wortlauts der gezielten Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch an jenen der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD 1);
  - Beibehaltung des derzeitigen Geltungsbereichs der Richtlinie, indem auf die Einfügung eines spezifischen Steuersatzes verzichtet wird und die Beteiligungsschwelle der derzeit geltenden Richtlinie beibehalten wird;
  - Aufnahme einer Erklärung der Mitgliedstaaten zur Annahme der Neufassung der IRD, in der die Notwendigkeit einer eigenständigen und umfassenden Erörterung darüber betont wird, wie Nichtbesteuerung in Situationen, in denen nicht auf eine Steuerumgehung abgezielt wird (Bona-fide-Situationen), vermieden werden kann; dies gilt es auf allen geeigneten Ebenen der Ratsgremien und gegebenenfalls im Rahmen des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) zu erörtern.
39. Nach Eingang schriftlicher Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurde der Sachstand zu diesem Dossier in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 23. November 2017 erörtert.

### **Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der Herausforderungen für die Gewinnbesteuerung der Digitalwirtschaft**

40. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 4. Juli 2017 hat der Vorsitz eine Diskussion über die Herausforderungen, die mit der Besteuerung der sich digitalisierenden Wirtschaft verbunden sind, angestoßen. Zu diesem Zeitpunkt war die OECD bereits mit der Ausarbeitung ihres Zwischenberichts über den Sachstand bezüglich der Besteuerung der Digitalwirtschaft für das Frühjahr 2018 befasst; auf EU-Ebene wurde jedoch keine aktive Aussprache darüber geführt. Einige Mitgliedstaaten hatten dennoch bereits einseitige Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet.

41. Im Anschluss daran kam es zu folgenden Entwicklungen:

- a) Konferenz des Vorsitzes am 7. September in Tallinn zum Thema "Aktuelle Fragen im europäischen Steuerrecht", deren Hauptteil dem Konzept der virtuellen Betriebsstätte gewidmet war;
- b) Absichtserklärung von Präsident Juncker an Präsident Tajani und Ministerpräsident Ratas im Rahmen seiner Rede zur Lage der Union 2017 am 13. September 2017, in der Präsident Juncker einen Gesetzgebungsvorschlag mit EU-Vorschriften zur Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen in der digitalen Wirtschaft für das Frühjahr 2018 ankündigte;
- c) Politische Erklärung zu einer gemeinsamen Initiative für die Besteuerung von in der Digitalwirtschaft tätigen Unternehmen, von 10 EU-Finanzministern unterzeichnet;
- d) Sitzung zu den mit der Unternehmensbesteuerung verbundenen Herausforderungen in der Digitalwirtschaft auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 16. September 2017 in Tallinn;
- e) Mitteilung der Kommission über "Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt" (Dok. 12429/17) vom 21. September 2017;
- f) Beratungen auf dem Digital-Gipfel vom 29. September 2017 in Tallinn;
- g) Abschluss der ersten Runde der technischen Beratungen auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" über das Konzept der virtuellen Betriebsstätte (12. Juli), die Besonderheiten der Wirtschaft des Teilens (21. September) und die Bewertung von Daten für Steuerzwecke (3. Oktober 2017);
- h) Folgepräsentationen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Oktober 2017;
- i) Fachliche Beratungen über eine mögliche steuerpolitische Reaktion in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 16. Oktober 2017;
- j) Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2017, in denen die Notwendigkeit für ein wirksames und faires Steuersystem, das an das digitale Zeitalter angepasst ist, hervorgehoben wurde.

42. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Oktober 2017 einen Vorentwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der Herausforderungen für die Gewinnbesteuerung der Digitalwirtschaft vorgelegt, die in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 8. November, der Sitzung der Steuerattachés vom 13. November und der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 23. November 2017 erörtert wurden [und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2017 angenommen wurden].
43. Mit diesen Schlussfolgerungen des Rates werden drei Ziele verfolgt:
- a) einen Beitrag zu den parallel geführten Beratungen im Rahmen der OECD über deren Zwischenbericht zu leisten, der auf dem G20-Treffen der Finanzminister im April 2018 vorgelegt werden soll;
  - b) Maßnahmen im Anschluss an die oben genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017 zu ergreifen; und
  - c) der Kommission politische Orientierungshilfe für die Ausarbeitung ihres oben genannten eventuellen Gesetzgebungsvorschlags zu geben.

**Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch in Steuersachen zwischen der EU und Liechtenstein sowie anderen Drittländern (Andorra, Monaco, San Marino und die Schweiz)**

44. Am 7. November 2006 ermächtigte der Rat die Kommission, mit dem Fürstentum Liechtenstein ein Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen auszuhandeln, welche die öffentlichen finanziellen Interessen einschließlich Mittel und Ausgaben, insbesondere Finanzhilfen und Steuern, beeinträchtigen (Dok. 12977/06). Ziel war es, zu einem Abkommen zu gelangen, das als Modell für die Verhandlungen über Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch mit anderen Drittländern (Andorra, Monaco, San Marino und der Schweiz) dienen könnte.
45. Die Kommission hat am 11. Dezember 2008 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, angenommen (Dok. 17247/08 FISC 188).

46. Nach den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Februar 2009 (Dok. 6116/09 FISC 18; Dok. 6069/09 PRESS 32) wurde davon ausgegangen, dass Liechtenstein bereit ist, in das Abkommen mit der EU Verpflichtungen aufzunehmen, die in ihrem Umfang mindestens mit den Verpflichtungen vergleichbar sind, die Liechtenstein mit Drittländern vereinbart hat. Der Rat beauftragte die Kommission, darauf hinzuwirken, dass der Wortlaut des Abkommensentwurfs dahingehend geändert wird, dass eine effektive Amtshilfe und der tatsächliche Zugriff auf Informationen im Hinblick auf sämtliche Investitionsformen, insbesondere Stiftungen und Trusts, sichergestellt sind.
47. Am 9. Juni 2009 forderte der Rat die Kommission unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 nachdrücklich auf, rasch die Ergebnisse der Verhandlungen mit Liechtenstein über das Betrugsbekämpfungsabkommen vorzulegen, und nahm zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, Verhandlungsrichtlinien für Betrugsbekämpfungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzulegen (Dok. 10252/4/09 REV 4 FISC 72).
48. Am 1. Juli 2009 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für ein Mandat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Austausch von Informationen in Steuersachen mit Andorra, Monaco, San Marino und der Schweiz unterbreitet (Dok. 11640/09 FISC 93). Auf der Grundlage dieser Empfehlung wurde ein Entwurf eines Verhandlungsmandats erstellt (Dok. 14523/09). Die Beratungen wurden jedoch ausgesetzt, da dem Abschluss der Verhandlungen mit Liechtenstein Vorrang eingeräumt wurde.
49. Am 23. November 2009 legte die Kommission geänderte Vorschläge über die Unterzeichnung (Dok. 16989/09) und den Abschluss (Dok. 16990/09) des Abkommens mit Liechtenstein vor. Ferner legte die Kommission eine überarbeitete Fassung des Vorschlags über den Abschluss des Abkommens vor (Dok. 16990/2/09 REV 2), in der die neuen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt wurden.
50. Dieses Dossier wurde auf der Tagung des AStV am 12. Mai 2010 erörtert. Aus den Beratungen ging hervor, dass es weiterer Arbeiten bedurfte, insbesondere aufgrund der Anträge von zwei Delegationen auf Hinzufügung einer externen Konditionalitätsklausel und auf Klärung der Verknüpfung mit dem Übergangszeitraum in der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen.

51. Angesichts der Tatsache, dass die politischen Fragen, die einen Fortschritt verhindert haben, nun gelöst sind, hat der maltesische Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. April 2017 die Beratungen über das oben genannte Thema wiederaufgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde vereinbart, zunächst weiterhin das Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch in Steuersachen mit Liechtenstein in den Mittelpunkt zu stellen und die Punkte zu ermitteln, die fachlich aktualisiert werden müssen, bevor die Vorschläge der Kommission über die Unterzeichnung (Dok. 16989/09) und den Abschluss (Dok. 16990/2/09 REV 2) des Abkommens angenommen werden können. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" in einer ihrer nächsten Sitzungen über die Ergebnisse des OLAF unterrichtet werden soll, sobald deren fachliche Prüfung abgeschlossen ist.
52. Die fachliche Prüfung wurde während des estnischen Vorsitzes fortgesetzt.

### **Mehrwertsteuer (MwSt)**

53. Im Anschluss an ihren Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteerraum" vom 7. April 2016 hat die Kommission eine erhebliche Zahl an Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt. Diese Vorschläge zielen darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren, um es an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen, und die Mehrwertsteuerlücke zu schließen. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober 2017 fand eine strategische Diskussion über das weitere Vorgehen statt.

*a) Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr*

54. Im Einklang mit den Zielen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die Kommission am 1. Dezember 2016 ihr Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr vorgelegt, das aus Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG ("Mehrwertsteuerrichtlinie") und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (Dok. 14820/16), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Dok. 14821/16) und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Dok. 14822/16) besteht.

55. Durch diese vorgeschlagenen Änderungen sollen Regelungen eingeführt werden, die in zwei Stufen in Kraft treten würden:
- d) Während der ersten Stufe (kurzfristig) würden Vereinfachungen der derzeitigen Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (KEA) wie beispielsweise ein niedriger, für Unternehmen optionaler, EU-weiter Schwellenwert für die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen, vorgenommen;
  - e) während der zweiten Stufe (2021) würden weitere Vereinfachungen und eine Ausweitung der KEA, z. B. bezüglich Fernverkäufen von Gegenständen aus Drittländern und Sendungen mit geringem Wert, eingeführt.
56. Der maltesische Vorsitz konzentrierte sich bei der Arbeit auf fachlicher Ebene auf die Änderungen an der Mehrwertsteuerrichtlinie und an der Durchführungsverordnung des Rates und legte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 16. Juni 2017 einen Sachstandsbericht zu den Verhandlungen über diese beiden Vorschläge vor (Dok. 10044/17 FISC 131 ECOFIN 505), zusammen mit einem Kompromisstext des Vorsitzes, der dem Stand der Beratungen entsprach (Dok. 10043/17 FISC 130 ECOFIN 504).
57. Vor diesem Hintergrund leitete der estnische Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Juli 2017 die fachliche Arbeit zu den Änderungen an der Verordnung Nr. 904/2010 des Rates ein und legte anschließend auf dieser Grundlage in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 6. September 2017 einen ersten Kompromisstext des Vorsitzes zum gesamten MwSt-Paket für den elektronischen Geschäftsverkehr vor.
58. Insgesamt fanden 17 Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" unter slowakischem, maltesischem und estnischem Vorsitz zur Prüfung der drei Vorschläge auf fachlicher Ebene statt, gefolgt von drei Sitzungen der Steuerattachés (18., 23. und 24. Oktober 2017). Das MwSt-Paket für den elektronischen Geschäftsverkehr wurde auch in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Juni und 27. Oktober 2017 erörtert. In diesen Sitzungen wurden insgesamt zwölf Fassungen eines etwaigen Kompromisstexts geprüft.
59. Zu drei dieser Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" wurden Experten aus der Gruppe "Zollunion" eingeladen, um sich an den Beratungen über die einzige Anlaufstelle bei der Einfuhr zu beteiligen und der Kommission Fragen zu unterbreiten. Darüber hinaus wurden die Steuerexperten ersucht, sich zur Vorbereitung der Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" mit ihren Kollegen aus dem Zollbereich abzustimmen.

60. Seit Beginn der Prüfung des Pakets haben die meisten Delegationen die Vorschläge der Kommission grundsätzlich unterstützt. Daher wurde in den jeweiligen Kompromisstexten des Vorsitzes nichts am Grundtenor dieser Vorschläge geändert. Die fachliche Prüfung ergab allerdings, dass einige technische Schwierigkeiten zu überwinden sind, was die große Zahl der Sitzungen auf Expertenebene erklärt.
61. Die Delegationen bestanden insbesondere darauf, den Geltungsbereich der Kommissionsvorschläge auszuweiten, indem elektronische Schnittstellen (wie Plattformen, Marktplätze und Portale) für die Einziehung der MwSt haftbar gemacht werden, damit eine wirksame und effiziente Erhebung der Mehrwertsteuer in diesem Bereich gewährleistet ist. Entsprechende Beratungen wurden unter maltesischem Ratsvorsitz aufgenommen, unter estnischem Vorsitz fortgesetzt und führten zur Einfügung von drei neuen Artikeln in den Kommissionsvorschlag.
62. Der Kompromisstext des Vorsitzes zum MwSt-Paket für den elektronischen Geschäftsverkehr erhielt breite Unterstützung von den Ministerinnen und Ministern auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. November 2017; allerdings war eine Delegation noch nicht in der Lage, ihre Vorbehalte zurückzuziehen, weswegen die Einigungsfindung für dieses Dossier auf die nächste Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2017 verschoben wurde.
63. Die noch offenen Fragen wurden anschließend in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 9. November, der Steuerattachés vom 14. und 17. November und der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2017 erörtert, was zu einer Reihe von Änderungen am Kompromisspaket führte. [Im Anschluss daran nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) das MwSt-Paket für den elektronischen Geschäftsverkehr auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2017 an.]

b) *Endgültiges Mehrwertsteuersystem*

64. Die Kommission legte am 4. Oktober 2017 drei Gesetzgebungsvorschläge vor, die den Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem ebnen: i) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten<sup>17</sup>; ii) einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen<sup>18</sup> und iii) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich eines zertifizierten Steuerpflichtigen<sup>19</sup>.
65. Dahinter steht die Idee, das endgültige System schrittweise einzuführen, weshalb in diesen Vorschlägen als erster Schritt der Grundpfeiler des endgültigen Systems festgelegt wird, wonach grenzüberschreitende Lieferungen im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert werden und in der Regel der Lieferer die Mehrwertsteuer schuldet. Wenn es sich beim Erwerber um einen zertifizierten Steuerpflichtigen handelt, gelten bestimmte Vereinfachungen. Die Vorschläge sollen Lieferungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU regeln. Detaillierte technische Bestimmungen für ihre tatsächliche Umsetzung werden voraussichtlich 2018 vorgeschlagen.
66. In den Vorschlägen werden ferner – als Antwort auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 – die kurzfristigen Verbesserungen des aktuellen Systems dargelegt: i) Vereinfachung und Harmonisierung von Vorschriften für Konsignationslager, ii) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers wird die materielle Voraussetzung für die Mehrwertsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen, iii) Vereinfachung von Reihengeschäften zur Stärkung der Rechtssicherheit und iv) Harmonisierung und Vereinfachung der Regeln zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Beförderung im Hinblick auf die Befreiung.
67. Der Rat hat die Vorschläge in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober 2017 sowie der Gruppe "Steuerfragen" (indirekte Besteuerung) vom 9. November 2017 geprüft und wird diese Prüfung in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" (indirekte Besteuerung) am 13. Dezember 2017 weiterführen.

---

<sup>17</sup> Dok. 12882/17

<sup>18</sup> Dok. 12881/17

<sup>19</sup> Dok. 12880/17

68. Die Vorschläge bilden zusammen mit den für 2018 angekündigten Durchführungsbestimmungen den angestrebten ersten Schritt zur Einführung des vorgeschlagenen endgültigen Systems. In einem zweiten Schritt soll das endgültige System auf alle grenzüberschreitenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Die Kommission wird den Vorschlag für diese zweite Phase erst nach einer angemessenen Überwachung der Umsetzung der ersten Phase vorlegen.

*c) Reform der Steuersätze, Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und Vereinfachung für KMU*

69. In ihrer Mitteilung vom 4. Oktober 2017 "Auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum" hat die Kommission angekündigt, dass sie bis Ende 2017 drei Gesetzgebungsvorschläge annehmen wird, die i) die Steuersätze reformieren, ii) die Verwaltungszusammenarbeit verbessern und iii) Vereinfachungsmaßnahmen für KMU einführen sollen. Die Beratungen über diese Vorschläge werden voraussichtlich unter dem nächsten Vorsitz beginnen.

*d) Mehrwertsteuerliche Behandlung von elektronischen Veröffentlichungen*

70. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (Dok. 14823/16) vorgelegt.

71. In ihrer derzeitigen Fassung sieht die Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vor, dass elektronisch erbrachte Dienstleistungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, zum Normalsatz besteuert werden. Für Veröffentlichungen auf physischen Trägern kann ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten und einigen Mitgliedstaaten wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin besonders ermäßigte Sätze einschließlich Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug anzuwenden (Nullsteuersatz).

72. Im Einklang mit den Zielen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die Kommission die Aufgabe übernommen, die Mehrwertsteuer für die digitale Wirtschaft zu modernisieren, und demzufolge vorgeschlagen, die Möglichkeit der Anwendung von ermäßigten und besonders ermäßigten Steuersätzen sowie Nullsteuersätzen für elektronische Veröffentlichungen zu eröffnen.

73. Der Rat hat diesen Vorschlag in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 26. Januar, 8. Februar, 8. März und 4. April 2017 geprüft. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 21. März 2017 eine Orientierungsaussprache geführt. Während dieser Orientierungsaussprache bestätigten die meisten Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, ermäßigte Steuersätze für elektronische Veröffentlichungen einzuräumen. Besonders ermäßigte Steuersätze und Nullsteuersätze hingegen sollten aufgrund ihres Ausnahmecharakters für elektronische Veröffentlichungen nur unter den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie für Veröffentlichungen in Papierform gelten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken können sollten, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten.
74. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 16. Juni 2017 konnte aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten keine Einigung erzielt werden. Es ist mehr Zeit erforderlich, um Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen.

*e) Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft*

75. Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (Dok. 15817/16 FISC 241) vorgelegt.
76. Unter maltesischem Vorsitz wurde dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung vom 21. März 2017 im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache ein Kompromisstext unterbreitet (Dok. 7118/17 FISC 61).
77. Im Anschluss an weitere fachliche Beratungen wurde der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ersucht, auf seiner Tagung vom 16. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festzulegen.
78. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 16. Juni 2017 konnte aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten keine Einigung erzielt werden. Es ist mehr Zeit erforderlich, um Fortschritte bei diesem Dossier zu erzielen.

*f) Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer*

79. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 9. Dezember 2014 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer<sup>20</sup> aufzunehmen, sowie Richtlinien für Verhandlungen über dieses künftige Abkommen<sup>21</sup> angenommen.
80. Die Verhandlungen sollen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen im Bereich der Mehrwertsteuer führen, damit in ähnlicher Weise wie zwischen den Mitgliedstaaten Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden können und bei der Beitreibung von Forderungen zusammengearbeitet werden kann.
81. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November 2016 Kenntnis vom Sachstand der Verhandlungen und vom Text des Entwurfs des Abkommens<sup>22</sup> genommen, der von allen Delegationen der Mitgliedstaaten als mögliches Ergebnis dieser Verhandlungen unterstützt werden konnte; auf dieser Grundlage wurde die Kommission ersucht, die Verhandlungen weiterzuführen und abzuschließen.
82. Das Abkommen wurde von der EU und Norwegen im Mai 2017 paraphiert; über das Ergebnis der Verhandlungen wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 28. September 2017 beraten.
83. Am 26. Oktober 2017 legte die Kommission die Vorschläge für Ratsbeschlüsse über die Ermächtigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des genannten Abkommens vor.<sup>23</sup> Diese Vorschläge wurden in der Sitzung der Steuerattachés vom 14. November erörtert.

---

<sup>20</sup> Dok. 15942/14 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 LIMITE und Dok. 16153/14 FISC 219 N 33 ECOFIN 1110 LIMITE + COR 1.

<sup>21</sup> Dok. 15942/14 ADD 1 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 RESTREINT UE/EU RESTRICTED + COR 1.

<sup>22</sup> Dok. 13607/2/16 FISC 163 N 61 ECOFIN 947 LIMITE und für den Text des Entwurfs des Abkommens – Dok. 13527/16 FISC 159 N 60 ECOFIN 940 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

<sup>23</sup> Dok. 13773/17 FISC 239 N 43 ECOFIN 894 + ADD1 und Dok. 13774/17 FISC 240 N 44 ECOFIN 895 + ADD1.

84. Nach der Prüfung dieser Kommissionsvorschläge in der Sitzung der Steuerattachés vom 14. November 2017 waren alle Delegationen in der Lage, ihre noch bestehenden Vorbehalte zurückzuziehen, und einigten sich darauf, dass dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens eine Erklärung des Rates beigefügt wird, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wird und integraler Bestandteil des Kontextes ist, in dem der Rat den Beschluss über die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Abkommens annimmt. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens [wird] [wurde] nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen<sup>24</sup> gemeinsam mit der Erklärung des Rates auf der Tagung des Rates [...] vom [...] [voraussichtlich angenommen] [angenommen]. [Die feierliche Unterzeichnung des Abkommens wird voraussichtlich am [...] stattfinden.]

---

<sup>24</sup> Dokumente stehen noch aus.

## Besteuerung im Zusammenhang mit der Eurovignette

85. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2017 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur Besteuerung von Fahrzeugen<sup>25</sup> (Eurovignetten-Vorschlag zur Besteuerung) vorgelegt. Dieser Vorschlag ist Teil des Mobilitätspakets und steht in Verbindung mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge<sup>26</sup> (Eurovignetten-Vorschlag).
86. Das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen an der Eurovignettenrichtlinie ist ein Übergang hin zur Anwendung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips. Die Besteuerung von schweren Nutzfahrzeugen beruht nur auf dem Gewicht der Fahrzeuge und der Achszahl, während Faktoren wie die Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge oder die Häufigkeit ihrer Benutzung nicht berücksichtigt werden.
87. Daher besteht das Ziel des Eurovignetten-Vorschlags zur Besteuerung darin, die Mindestsätze für die Besteuerung von schweren Nutzfahrzeugen in der Richtlinie 1999/62/EG während fünf aufeinanderfolgender Jahre schrittweise zu verringern, um sie schließlich auf Null zu reduzieren. Dies würde einen Anreiz für eine Umstellung auf entfernungsabhängige Straßenbenutzungsgebühren, d. h. die Einführung von Mautgebühren, schaffen. Die beiden Vorschläge sind inhaltlich daher eng miteinander verbunden.
88. Angesichts der eindeutigen Verbindung zum Mobilitätspaket wird der Eurovignetten-Vorschlag zur Besteuerung in der Gruppe "Landverkehr" erörtert.

---

<sup>25</sup> Dok. 10175/17.

<sup>26</sup> Dok. 9672/17.

## Verbrauchssteuern (Bericht der Kommission über die Richtlinie 2008/118/EG des Rates)

89. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 21. April 2017 einen Bericht über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem<sup>27</sup> übermittelt. Im Kommissionsbericht wird ein Überblick über den einschlägigen Hintergrund und den Umfang der externen Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates sowie die dafür verwendete Methodik gegeben. Ausgehend von den in den Studien gewonnenen Erkenntnissen werden in diesem Bericht die aus der Evaluierung hervorgehenden Schlussfolgerungen der Kommission zusammengefasst.
90. In der Sitzung der Steuerattachés vom 31. Mai 2017 erklärten die Delegationen sich bereit, auf die Erstellung eines Entwurfs von Schlussfolgerungen hinzuarbeiten, den der Rat möglicherweise als Antwort auf den Bericht annehmen könnte, und der Kommission bei ihrer voraussichtlichen Folgearbeit zusätzliche politische Orientierungen zu geben, was auch beim anstehenden Gesetzgebungsvorschlag berücksichtigt werden könnte.
91. Im Anschluss an die Vorarbeiten in der Gruppe "Steuerfragen" und den Gedankenaustausch in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober konnten alle Delegationen ihre noch bestehenden Vorbehalte zurückziehen und haben einstimmig den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem befürwortet.
92. [Der Rat hat diese Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2017 angenommen.<sup>28</sup>]

---

<sup>27</sup> Dok. 8523/17 FISC 84 ECOFIN 309 + ADD1.

<sup>28</sup> Dok. ST 14169/17 FISC 259 ECOFIN 927 [steht noch aus] [nach dem 5. Dez. 2017 Verweis auf das Dokument mit den "Ergebnissen der Ratstagung"]

## Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (FTS)

93. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem (FTS) vorgelegt. Da eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten nicht erreicht werden konnte, legte die Kommission auf Antrag von elf Mitgliedstaaten – nachdem der Rat am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte<sup>29</sup>, und nach der am 12. Dezember 2012 erfolgte Zustimmung des Europäischen Parlaments – am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vor.
94. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich folgende zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten").<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

<sup>30</sup> Die Republik Estland hat am 16. März 2016 ihre Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) beendet. Siehe Dok. 7808/16 FISC 47 LIMITE.

95. Im Anschluss an die von der Gruppe "Steuerfragen" und, soweit dies in ihre Zuständigkeit fiel, von der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" geleistete vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:

- auf den Tagungen vom 6. Mai 2014<sup>31</sup>, 7. November 2014<sup>32</sup>, 9. Dezember 2014<sup>33</sup>, und 8. Dezember 2015<sup>34</sup>;
- auf der Tagung vom 17. Juni 2016<sup>35</sup>, auf der der Rat als Folgemaßnahme zu der Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen)<sup>36</sup> vom 8. Dezember 2015 aufgenommen wurde, den Sachstand dieses Dossiers mit Blick auf einige ausgewählte Fragen (die Anwendung des "Ausgabepinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den räumlichen Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer<sup>37</sup>; eine mögliche Ausnahme von der Finanztransaktionssteuer für Market-Making-Tätigkeiten<sup>38</sup>; den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten<sup>39</sup>) zur Kenntnis nahm;
- auf der Tagung vom 6. Dezember 2016<sup>40</sup>, auf der der Rat die laufenden Beratungen über die Bestandteile ("Bausteine")<sup>41</sup> der Finanztransaktionssteuer und die Zusammenfügung dieser "Bausteine" zu möglichen FTS-Modellen zur Kenntnis nahm. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Beratungen über Fragen in Bezug auf die Kosteneffizienz der möglichen FTS-Erhebungsmodelle.

---

<sup>31</sup> Dok. 9399/14 FISC 79 ECOFIN 445 und Dok. 9576/14 PV/CONS 22 ECOFIN 460.

<sup>32</sup> Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001.

<sup>33</sup> Dok. 16498/14 FISC 222 ECOFIN 1159 und Dok. 16753/14 FISC 230 ECOFIN 1188 CO EUR-PREP 50 Nummern 36 bis 46.

<sup>34</sup> Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947.

<sup>35</sup> Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522.

<sup>36</sup> Dok. 15112/15 PV/CONS 72 ECOFIN 961 ADD 1.

<sup>37</sup> Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 7 bis 11.

<sup>38</sup> Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 15 bis 17.

<sup>39</sup> Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 18 bis 19.

<sup>40</sup> Dok. 13608/16 FISC 164 ECOFIN 948.

<sup>41</sup> Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummer 3.

96. Wie bereits dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Dezember 2016<sup>42</sup> zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeit im Rat und in seinen Vorbereitungsorganen, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer beteiligten Mitgliedstaaten achtet.

## **B. Koordinierung der Steuerpolitik**

97. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften im Steuerbereich) sind die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorangebracht worden.

### **a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung): Rücknahme- und Stillhalteverpflichtung**

98. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist unter estnischem Vorsitz viermal – am 20. Juli, 18. September, 17. Oktober und 22. November 2017 – zusammengetreten. Sie setzte die Arbeit gestützt auf das neue, vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2015 gebilligte Arbeitspaket fort (Dok. 14302/15 FISC 159).

99. Die Gruppe "Verhaltenskodex" setzte die Beratungen über die Stillhalte- und die Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf schädliche steuerliche Vorzugsregelungen mit einem Schwerpunkt auf Patentboxen fort. Sie prüfte die Rücknahmeverpflichtungen bei bestehenden Patentboxen und die Aspekte der Stillhalteverpflichtung bei neuen oder geänderten Patentboxen getrennt voneinander.

100. Die Gruppe "Verhaltenskodex" setzte ihre Bemühungen um die Verbreitung und Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Verhaltenskodex gegenüber Drittländern fort und konzentrierte sich in dieser Phase auf einen Dialog mit Liechtenstein, das zu der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 17. Oktober 2017 eingeladen wurde.

101. Genauere Informationen über die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" sind in ihrem Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) (Dok. 14784/17) zu finden.

---

<sup>42</sup> Dok. 15254/16 FISC 227 ECOFIN 1160 CO EUR-PREP 48 Nummer 45.

**b) Gruppe "Verhaltenskodex": Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete**

102. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016 zur "Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen" die Gruppe "Verhaltenskodex" aufgefordert, *"mit der Arbeit [...] zu beginnen [...] im Hinblick auf die [...] Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Prüfung von Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene, die vom Rat 2017 zu billigen wären [...]. Eine Einführung dieser Abwehrmaßnahmen könnte sowohl im Steuerbereich als auch in anderen Bereichen in Erwägung gezogen werden."*<sup>43</sup>
103. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016<sup>44</sup> legte der Rat die Kriterien für Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und die Umsetzung von Standards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie die Leitlinien für die Evaluierung von Ländern und Gebieten im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke fest.
104. Seither haben die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) und der Ratsvorsitz, der die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex"<sup>45</sup> leitet, intensiv an diesem Dossier gearbeitet.
105. Im Einklang mit ihrem Mandat (den Leitlinien<sup>46</sup>) des Rates schloss die Gruppe "Verhaltenskodex" die vorbereitenden Arbeiten ab, leitete ein Evaluierungsverfahren von mehreren Ländern und Gebieten auf der Grundlage des Scoreboards der Kommission ein und lud diese Länder und Gebiete ein, sich am Verfahren zur Analyse ihrer Steuersysteme anhand der in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 festgelegten Kriterien bezüglich der Transparenz im Steuerbereich, der Steuergerechtigkeit und der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu beteiligen.

---

<sup>43</sup> Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502, Nummer 10.

<sup>44</sup> Die amtliche Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen des Rates ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu finden: ABl. C 461 vom 10.12.2016, S. 2.

<sup>45</sup> Dok. 6674/16 FISC 33 ECOFIN 189.

<sup>46</sup> Siehe Dok. 14166/16 Nummer 7 der "Leitlinien für das Evaluierungsverfahren für Länder und Gebiete im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke"(die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. November 2017 gebilligt hat).

106. Die technische Analyse wurde von Experten, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" ernannt wurden, auf der Grundlage der öffentlich zugänglichen Quellen sowie der von den betroffenen Ländern und Gebieten zur Verfügung gestellten Informationen durchgeführt; der Großteil der betroffenen Länder und Gebiete hatte beschlossen, sich am Verfahren zu beteiligen.
107. In ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2017 hat die Gruppe "Verhaltenskodex" die Ergebnisse dieser Analyse<sup>47</sup> geprüft und beschlossen, dass auf der Grundlage der von der Gruppe "Verhaltenskodex" vereinbarten Muster Schreiben erstellt werden, die vom Vorsitzenden der Gruppe unterzeichnet werden und an alle betroffenen Länder und Gebiete verschickt werden sollen, um sie von den Ergebnissen zu informieren und um gegebenenfalls um eine politische Zusage auf hoher Ebene in den betroffenen Ländern und Gebieten zur Behebung der festgestellten Mängel zu ersuchen.<sup>48</sup>
108. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" stellte die Auslegung des Evaluierungskriteriums 2.2 dar ("*das Land oder Gebiet sollte keine Offshore-Strukturen oder Regelungen begünstigen, die zum Ziel haben, Gewinne anzuziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit in dem Land oder Gebiet abbilden.*"). Der Anwendungsbereich dieses Kriteriums wurde von der Gruppe "Verhaltenskodex" im Auftrag des Rates weiter festgelegt hinsichtlich der Frage, wie das Fehlen einer Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines nominalen Körperschaftsteuersatzes von null oder nahe null durch ein Land oder Gebiet zu bewerten ist, während der Rat ebenfalls der Auffassung ist, dass nicht alleine wegen des Fehlen einer Körperschaftsteuer oder der Anwendung eines nominalen Körperschaftsteuersatzes von null oder nahe null schlussgefolgert werden kann, dass ein Land oder Gebiet die Anforderungen von Kriterium 2.2 nicht erfüllt.

---

<sup>47</sup> Dok. 12831/17 (EU RESTRICTED); Dok. 12939/17 (EU RESTRICTED); Dok. 13015/17 (EU RESTRICTED); Dok. 13182/17 (EU RESTRICTED); Dok. 13235/17 (EU RESTRICTED).

<sup>48</sup> Die einschlägigen Teile dieser Schreiben, die an die betroffenen Länder und Gebiete versandt wurden und in denen die von der Gruppe "Verhaltenskodex" erbetenen Zusagen wiedergegeben sind, sind in der Anlage I zu Dokument 13890/17 EU RESTRICTED enthalten.

109. Länder oder Gebiete, in denen Bedenken in Bezug auf das Kriterium 2.2 bestehen, wurden ersucht, mit der Gruppe "Verhaltenskodex" zu erörtern, welche weiteren Schritte unternommen werden könnten, um sicherzustellen, dass die Unternehmen ausreichende wirtschaftliche Substanz haben. Den betroffenen Ländern und Gebieten wurde die klare Botschaft übermittelt, dass von ihnen konkrete Fortschritte in den Bereichen, wo Mängel festgestellt wurden, erwartet werden und dass nur geeignete Lösungen, mittels derer das erkannte Problem bewältigt werden kann, als angemessen betrachtet werden können. Die Gespräche mit den betroffenen Ländern und Gebieten werden auch die Anforderung der Substanz enthalten, sich jedoch nicht darauf beschränken. Bei den individuellen Gesprächen mit jedem betroffenen Land oder Gebiet sollten alle spezifischen Probleme angesprochen werden, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" sowie von den Mitgliedstaaten festgestellt wurden, und in einer klaren Weise angegangen werden.
110. Die Gruppe "Verhaltenskodex" vereinbarte, dass sie das Evaluierungsverfahren in Ländern und Gebieten, die von Naturkatastrophen betroffen sind, vorerst aussetzen wird. Diese Länder und Gebiete werden jedoch ersucht, die festgestellten Mängel zu beheben, sobald sich die Lage bessert, damit sie bis Ende 2018 ausgeräumt werden können. Die Gruppe "Verhaltenskodex" wird die betroffenen Länder und Gebiete daher bis Februar 2018 kontaktieren, um die nächsten Schritte für die Zusammenarbeit vorzubereiten.
111. Die Gruppe "Verhaltenskodex" stützte sich auch auf die Arbeit des Ratsvorsitzes, der die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" leitet, zum Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, der den Rahmen für die Festlegung der EU-Liste und der Abwehrmaßnahmen im Steuerwesen und in anderen Bereichen bildete und in dem die wichtigsten Aspekte der weiteren Beratungen darüber erläutert werden, wie die Zusagen der Länder und Gebiete zur Einhaltung der Evaluierungskriterien überwacht werden sollten.
112. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an eine ausgewogene Überprüfung aller während des Evaluierungsverfahrens gesammelten Informationen hat die Gruppe "Verhaltenskodex" dem Rat Bericht erstattet.

113. Entsprechend der Aufforderung des Rates<sup>49</sup> enthielt der Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie die Stellungnahme der Gruppe "Verhaltenskodex" zu jenen Ländern und Gebieten, die die Evaluierungskriterien nicht erfüllen und bezüglich jener der Rat – nach Auffassung der Gruppe "Verhaltenskodex" – gegebenenfalls einvernehmlich entscheiden könnte, sie in die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufzunehmen.
114. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November konnten alle Delegationen dem Text des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zustimmen.
115. [Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete wurde vom Rat gebilligt.<sup>50</sup>] [spiegelt die Ergebnisse der Sitzungen der hochrangigen Gruppe/des AStV (2. Teil)/der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Dezember wider]
116. Der Dialog mit den betroffenen Ländern und Gebieten zur Förderung der Transparenz im Steuerbereich, der Steuergerechtigkeit und der Umsetzung von Standards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und die Förderung von Standards in den Bereichen Steuertransparenz, Steuergerechtigkeit und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung wird weitergeführt werden und die Gruppe "Verhaltenskodex" wird in Abstimmung mit dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken, dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD und dem Forum "Schädliche Steuerpraktiken" handeln.

**c) Gruppe "Verhaltenskodex": verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich**

117. In seinen Schlussfolgerungen zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen vom 25. Mai 2016 (Dok. 9452/16 FISC 85) unterstützte der Rat auch *"eine Aktualisierung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, die als neue Standardbestimmungen in künftigen Verhandlungen mit Drittländern verwendet werden"* und forderte die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, *"sich mit der Frage zu befassen, welche Schlüsselemente eine Klausel enthalten sollte, die in die Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern einzufügen wäre"*.

---

<sup>49</sup> Dok. 10397/17 FISC 141 ECOFIN 551 CO EUR-PREP 32 Absatz 90.

<sup>50</sup> Dok. 10397/17 FISC 141 ECOFIN 551 CO EUR-PREP 32 Absatz 91.

118. In ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 einigte sich die Gruppe darauf, dass die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" sich mit diesem Thema befassen sollte.
119. Die Untergruppe zu Drittländern beriet unter maltesischem Vorsitz auf der Grundlage eines Textvorschlags über die Frage. Zwar wurde der in der Sitzung vorgestellte erste Entwurf von den Delegationen weitgehend begrüßt, aber es wurde beschlossen, dass weitere Arbeiten zu diesem Thema durchgeführt werden.

**d) Gruppe "Verhaltenskodex": Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums**

120. In seinen Schlussfolgerungen vom März 2016 (Dok. 6900/16 Nummer 10) sprach sich der Rat für die Einsetzung einer neuen Untergruppe aus, die sich mit der Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums des Kodex befassen soll.
121. Gemäß seinen Schlussfolgerungen vom 6. Dezember 2016 (Dok. 15276/16) ist der Rat übereingekommen, die Grundsätze des modifizierten Nexus-Ansatzes aus dem BEPS-Bericht der OECD als Ausgangspunkt für die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" an anderen Sonderregelungen als Patentbox-Regelungen heranzuziehen, wenn es um die Auslegung des dritten Kriteriums des Kodex geht, und diese Grundsätze auf Einzelfallbasis abhängig von der Art der Regelung in einer Weise zu begründen, die mit der OECD in Einklang steht.
122. Unter maltesischem Vorsitz wurde eine Einigung über eine Überarbeitung des Leitfadens zu Steuerprivilegien im Zusammenhang mit Sonderwirtschaftszonen erzielt, der die Gruppe "Verhaltenskodex" am 8. Juni zustimmte und die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 16. Juni 2017 billigte, und die Arbeit an einem neuen Leitfaden zur Auslegung des vierten Kriteriums wurde aufgenommen.
123. Unter estnischem Vorsitz wurde eine Einigung über den oben genannten Leitfaden zur Auslegung des vierten Kriteriums erzielt und von der Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 22. November [und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2017 gebilligt]. Außerdem wurde die Arbeit an einem neuen Leitfaden zur Auslegung des dritten Kriteriums aufgenommen.

**e) Internationale Entwicklungen**

124. Der estnische Vorsitz hat in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 4. Juli 2017 eine Diskussion über die Interaktion zwischen der Arbeit der EU und anderer internationaler Foren angestoßen.
125. Vor diesem Hintergrund war der estnische Vorsitz bestrebt, durch die Arbeit an den oben genannten Schlussfolgerungen des Rates eine Koordinierung auf EU-Ebene im Vorfeld der Sitzung der OECD-Arbeitsgruppe über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Dezember 2017 zu gewährleisten, um dafür zu sorgen, dass ein gemeinsamer Beitrag zum Zwischenbericht der OECD für die Tagung der Finanzminister der G20 im April 2018 geleistet wird.
126. Der estnische Vorsitz lud auch Vertreter der Vereinigten Staaten zur Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2017 ein, um die Steuerreformpläne in den Vereinigten Staaten zu erörtern.

**f) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers**

127. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" kam am 19. November 2013 überein, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

128. Aktuelle Frühwarnungen betrafen

- f) die kollaborative Wirtschaft im Beherbergungsgewerbe;
- g) den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds;
- h) den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
- i) den Verhaltenskodex für die Quellensteuer.

129. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Oktober 2017 wurde eine aktualisierte Übersicht über Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers erörtert.

